

## Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 01.08.2016

---

Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 27.09.2016
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 11.10.2016

Beschluss-Nr.: S 12/225/16

---

### **Betreff:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Seniorenheim Wildau GmbH

### **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Der Bürgermeister bzw. der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Seniorenheim Wildau GmbH die Änderungen der §§ 3, 4 und 13 des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

### **Begründung:**

Gemäß § 28, Absatz 2, Nummer 21) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder –gegenstandes.

Die Stadt Wildau ist seit Gründung im Jahr 1992 zu einem Drittel an der Seniorenheim Wildau GmbH beteiligt.

Im Zusammenhang mit der gemeinnützigkeitsrechtlichen Würdigung der Satzung der Dahmeland soziale Dienste gGmbH im IV. Quartal 2015 hat sich die Seniorenheim Wildau GmbH mit ihrer Satzung im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Formulierungen befasst. Im Ergebnis entsprechen die gegenwärtigen Formulierungen nicht mehr der Mustersatzung und sind entsprechend kurzfristig anzupassen, um die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht zu gefährden.

Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von frei gemeinnützigen Altenhilfeeinrichtungen mit sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.

Die Altenpflegeeinrichtungen dienen der stationären Betreuung und Unterbringung älterer Mitbürger, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Religionszugehörigkeit.

Die Altenhilfeeinrichtungen verfolgen soziale Zwecke, diesen fühlen sich die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie die Mitarbeiter in leitender Stellung verpflichtet.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung der Zwecke der Altenhilfe dienlich sind.

Die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen sowie deren Geschäftsführung übernehmen.

**alt:**

*Der Betrieb einer frei gemeinnützigen Altenhilfeeinrichtung in Wildau mit sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben ist Zweck und Aufgabe der Gesellschaft.*

*Die Altenhilfeeinrichtung dient der stationären Betreuung und Unterbringung älterer Mitbürger, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Religionszugehörigkeit.*

*Die Altenhilfeeinrichtung verfolgt soziale Zwecke.*

*Diesen fühlen sich die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie die Mitarbeiter in leitender Stellung verpflichtet.*

*Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung der Zwecke der Altenhilfeeinrichtung dienlich sind.*

*Die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen sowie deren Geschäftsführung übernehmen.*

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Ausgenommen sind Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO, die der Verwendung für satzungsmäßige Zwecke dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft ist Mitglied der als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Arbeiterwohlfahrt.

**alt:**

*Durch das Betreiben und die Unterhaltung der Altenhilfeeinrichtung verfolgt die Gesellschaft unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

*Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten sie nur ihre eingezahlte Kapitaleinlage zurück. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf niemand begünstigt werden. Die Gesellschaft ist Mitglied der als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Arbeiterwohlfahrt.*

### **§ 13 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorab ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage. Übersteigt das Vermögen der Gesellschaft bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen, fällt dies anteilig gemäß den Gesellschaftsverhältnissen an die Gesellschafter, soweit diese selbst steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind oder es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sofern nicht steuerbegünstigte Gesellschafter bei der Auflösung vorhanden sind, werden die diesen Gesellschaftern zustehenden Anteile anteilig den steuerbegünstigten und/oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern zugerechnet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **alt:**

*Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, ausgenommen das nach der DM-Eröffnungsbilanz von jedem Gesellschafter in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen, welches, soweit noch vorhanden, wieder an den jeweiligen Gesellschafter zurücküberführt wird, an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e.V.*

*Er hat das ihm zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen und sozialen Zwecken zu verwenden.*

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....X.....

abgelehnt: .....

zurückgezogen: .....

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) .....0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

*Angela Homuth*

Angela Homuth

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

